

SCHULORDNUNG FÜR DIE REALSCHULE IM KLEEFELD Stand 19.03.2009

Grundlagen: Schulgesetz § 65, Abs 2.23

Vorbemerkungen:

Das Ziel dieser Schulordnung ist es, ein konfliktfreies Miteinander aller Schüler dieses Schulzentrums zu ermöglichen. Dazu gehört vor allem die gegenseitige Rücksichtnahme. In diesem Sinne ist alles zu vermeiden, was den Mitschüler und Lehrer belästigt oder gefährdet und den ordnungsgemäßen Unterricht beeinträchtigt. Die besondere Sporthallenordnung ist Bestandteil dieser Schulordnung.

I. Unterricht

1. Es gelten folgende Unterrichtszeiten:

1. Stunde: 08.00 - 08.45 Uhr
2. Stunde: 08.45 - 09.30 Uhr
3. Stunde: 09.50 - 10.35 Uhr
4. Stunde: 10.40 - 11.25 Uhr
5. Stunde: 11.40 - 12.25 Uhr
6. Stunde: 12.30 - 13.15 Uhr

2. Unterrichtsbeginn:

Vor dem Unterricht, nicht jedoch vor 07.30 Uhr, versammeln sich die Schüler auf dem Hof oder in der Pausenhalle. Nach dem 1. Schellen werden die Klassenräume zügig aufgesucht, so dass der Unterricht pünktlich um 08.00 Uhr beginnen kann. Bei späterem Unterrichtsbeginn sollten sich die Schüler erst zur entsprechenden Zeit in der Schule einfinden. Bei etwaigen Wartezeiten bleiben sie in der Pausenhalle und verhalten sich ruhig. Sollte der Fachlehrer 5 Minuten nach Beginn der Stunde noch nicht im Klassenraum sein, gibt der Klassensprecher im Sekretariat Bescheid.

3. Unterrichtsschluss:

Nach Unterrichtsschluss sind die Fenster zu schließen und die Stühle hochzustellen. Das gilt auch für diejenigen Klassenräume, die wegen eines Fachunterrichts am selbem Tag nicht mehr aufgesucht werden. Die Schüler verlassen zügig das Schulgelände.

II. Verhalten in der Schule und auf dem Schulhof

1. Allgemeine Verhaltensweisen in der Schule und auf dem Schulhof:

Alle Anlagen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Lärm ist zu vermeiden. Beschädigungen müssen unverzüglich der Schulleitung und dem Hausmeister gemeldet werden. Bei mutwilligen Zerstörungen wird der Schulträger bei den Verursachern oder deren Erziehungsberechtigten die entstandenen Kosten zurückfordern. Für die Sauberkeit von Schulgebäude und Schulgelände sind alle Beteiligten gleichermaßen verantwortlich. Kaugummi gehört nicht in die Schule, insbesondere ist das Kaugummikauen im Unterricht zu unterlassen! Abfälle sollen sortiert in die Abfallbehälter geworfen werden.

Das Mitbringen von Geräten und Gegenständen, die nicht für den Unterricht benötigt werden, ist untersagt. Dazu gehören unter anderem Wertsachen (größere Geldbeträge, teure Uhren oder Schmuck u.ä.), transportable Audiogeräte (Mp3-Player), vor allem aber gefährliche Gegenstände (auch Spraydosen) und Waffen aller Art. Handys müssen auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein.

Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person hat das Recht, diese Dinge sicherzustellen und im Verdachtsfall Kontrollen durchzuführen.

2. Verhalten in der Pause:

a) In den Pausen, um 09.30 Uhr und um 11.25 Uhr bis zum ersten Schellen, begeben sich die Schüler auf dem kürzesten Weg (über das nächstgelegene Treppenhaus) in die Pausenhalle oder auf den Schulhof. Der Aufenthalt im übrigen Schulgebäude, in den Eingangsbereichen, im Fahrradkeller und auf dem Mofaparkplatz ist strikt untersagt.

b) Außerhalb der oben genannten Pausen dürfen, wenn kein Fachraumwechsel ansteht, die Klassenräume während des Stundenwechsels nicht verlassen werden. Nach dem Verlassen der Klasse verschließt der Fachlehrer den jeweiligen Raum.

3. Verlassen des Schulgeländes:

Aus Aufsichtsgründen ist das Verlassen des Schulgeländes während der allgemeinen Unterrichtszeit (auch in den Pausen) verboten.

4. Benutzung der Toiletten:

Sauberkeit ist das oberste Gebot. Sie garantiert, dass der dringliche Gang zur Toilette nicht zur Zumutung wird. Die Örtlichkeiten sind keine Aufenthaltsräume.

5. Benutzung der Schuleinrichtungen:

Besondere Schuleinrichtungen wie Sportstätten, alle Fachräume, Bibliothek, Medienräume und Lehrerzimmer dürfen von Schülern nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden. Die Bedienung von Geräten und Einrichtungen durch Schüler darf nur unter Aufsicht und Anleitung eines Lehrers erfolgen. Die Benutzung der Sportstätten ist durch eine besondere Ordnung, die Bestandteil dieser Schulordnung ist, geregelt.

Fahrräder von Schülern sind nur im Fahrradkeller gesichert abzustellen. Motorisierte Zweiräder dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden.

Das Befahren des Schulgeländes ist generell verboten.

III. Sicherheitsvorsorge und Unfallschutz

Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind zu befolgen.

1. Feuersalarm:

Bei Feuersalarm und anderen Gefahren müssen die Hinweise in den Unterrichtsräumen beachtet werden. Den Anweisungen der Lehrer ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Rauchen und Alkohol:

Im gesamten Schulbereich und auf allen Schulveranstaltungen ist den Schülern das Rauchen *nach dem Erlass des Kultusminister* für Schulen der Sekundarstufe I nicht gestattet. Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und sonstiger Rauschmittel ist strengstens verboten.

3. Vermeidung von Unfallgefahren:

Ballspielen (Ausnahme: Softbälle), schnelles Laufen, Werfen und Treten von Gegenständen aller Art, im Winter insbesondere das Schneeballwerfen und das Anlegen von Rutschbahnen kann im Hinblick auf die Gefährdung der Mitschüler nicht erlaubt werden. Drohende Gefahren müssen schnellstens der Schulleitung und dem Hausmeister, Unfälle und Schadensfälle im Sekretariat der Schule angezeigt werden.

IV. Hausrecht

1. Die Schulleiter oder von ihnen beauftragte Personen nehmen das Hausrecht wahr. Bei Abwesenheit der Schulleitungen und der von ihnen beauftragten Personen üben die Schulhausmeister das Hausrecht in Vertretung des Schulträgers aus.
2. Die Lehrer beider Schulformen sind allen Schülern gegenüber weisungsberechtigt. Im Konfliktfalle müssen die Schüler ihren Namen, Klasse und Klassenlehrer nennen.
3. Besucher haben die Pflicht, sich bei der Schulleitung anzumelden.
4. Alle *außerunterrichtlichen* Veranstaltungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände müssen rechtzeitig vorher der Schulleitung zur Genehmigung vorgelegt und beim Hausmeister angemeldet werden.
5. Bei Genehmigung von *außerschulischen* Veranstaltungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände durch den Schulträger wirken die Schulleiter des Schulzentrums mit. Sie sind deshalb rechtzeitig vor Genehmigung über entsprechende Anträge zu informieren und um Stellungnahme zu bitten. Soweit erforderlich, stimmen sie ihre Stellungnahmen miteinander ab. Die Veranstaltungen sind ebenfalls rechtzeitig beim Schulhausmeister anzumelden.

V. Schulversäumnisse und Beurlaubungen

Bei Erkrankungen, die während des Unterrichtes akut werden, können die Schüler vom jeweiligen Fachlehrer entlassen werden, wenn der Klassenlehrer nicht erreichbar ist. Eine schriftliche Bestätigung der Eltern ist nachzureichen. Beurlaubungen vor Ferienbeginn oder im Anschluss an die Ferien zum Zwecke von Urlaubsreisen dürfen laut Anweisung der Aufsichtsbehörde vom Schulleiter nicht genehmigt werden.

Im Übrigen ist auf den § 43 des Schulgesetzes zu verweisen.